

notwendig. Dieselbe Wärmemenge wird beim Übergang von nullgrädigem Wasser in Eis frei. Dies bedeutet, daß zum Schmelzen von Eis ungefähr dieselbe Wärmemenge notwendig ist wie zum Erwärmen von nullgrädigem Wasser auf 80°C. Diese hohe Schmelzwärme erklärt, warum auch bei Minustemperaturen der Atmosphäre nullgrädiges Wasser für längere Zeit bestehen bleibt, ehe es friert. In der Fischzucht nutzt man die hohe Schmelzwärme des Eises für den Fischtransport. Um 80 Liter Wasser um 1°C zu kühlen, ist 1 Kilogramm Eis notwendig. Mit einem 10-Liter-Eimer zerschlagenem Eis, das sind ca. 6 kg Eis, können 160 Liter Transportwasser um 3°C gekühlt werden (W. Einsele, 1961, Österr. Fischerei, 14, 33 – 38).

Wird fortgesetzt

Fritz Merwald

Die Fischordnung der Herrschaft Luftenberg aus dem Jahre 1652

Im Mittelalter war die Fischwelt unserer Seen und Flüsse noch von einem uns heute beinahe sagenhaft erscheinenden Reichtum. Kaum mehr vorstellbar, welche Mengen von Schuppenwild in den damals noch unverbauten und vollkommen reinen Gewässern gefangen, als »Dienste« der Grundherrschaft abgeliefert und auf den Märkten verkauft wurden. Daher war auch die Zahl der Fischer an unseren Seen und Fließgewässern gegenüber den heutigen Verhältnissen überaus groß. Wacha (1956) führt an, daß in der Mitte des 16. Jahrhunderts an der Traun allein 94 und in Oberösterreich um 1760 zusammen 342 Fischer und Händler lebten.

Die so große Bedeutung der Fischerei im Mittelalter brachte es mit sich, daß sie durch genaue Bestimmungen der weltlichen oder geistlichen Gutsbesitzer geregelt wurde. Diese übten den Fischfang persönlich nicht aus, sondern betrauten mit ihm an den Gewässern wohnende oder mit einem kleinen Besitz dort »angestiftete« Untertanen (Brachmann, 1953/54).

Über die Handhabung des Fischrechtes im Mittelalter geben die sogenannten »Taidinge« genaue Auskunft. Diese können als Polizeiordnungen bezeichnet werden, da sie nach dem Untertänigkeitsverhältnis die Ausübung der Fischerei regelten. Waren doch die damaligen Berufsfischer an genaue Vorschriften und Dienste gebunden. Diese bestanden hauptsächlich in der Ablieferung bestimmter Mengen »schöner Haupt Fische«, wie zum Beispiel »huechen, hechte, äsch...«, und anderer. Kam ein Fischer dieser Lieferungspflicht nicht nach, so hatte er bestimmte Strafen zu gewärtigen.

Die älteste Fischereiordnung Oberösterreichs stammt aus dem Jahre 1418 und wurde von Scheiber mit der Arbeit »Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich« veröffentlicht. Für den interessierten Bewohner der Landeshauptstadt Linz ist aber auch die Fischordnung der Herrschaft Luftenberg von wesentlicher Bedeutung. Sie zeigt auf, wie weitgehend seitens der Grundbesitzer die Ausübung der Fischerei und die Rechte der Fischer geregelt waren.

Von der Burg der Herrschaft Luftenberg sind heute nur mehr einige Mauerreste am südöstlichen Abhang des Luftenberges, eines Urgesteinhügels westlich von St. Georgen an der Gusen, erhalten. Ihre erste urkundliche Erwähnung erfährt die Burganlage im Jahre 1281. Damals übergab Mechtildis von Neitperg ihren Anteil ihrem Bruder Gundacker. In der Folge wird eine Reihe von Besitzern urkundlich erwähnt. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts kam das castrum »Luffenberg« an die Schallenberg und 1679 an die Herren von Weissenwolf, die es mit ihrem Steyregger Besitz vereinigten. Bei dieser Besitzübergabe wurde die nun zu besprechende »Taidingsschrift« nach einer Fassung von 1652 angefertigt. Bei ihr interessieren hauptsächlich die Bestimmungen der Fischordnung. Vor allem fällt auf, daß dem von der Herrschaft »angesetzten fischmaister« wesentlich mehr Rechte zugebilligt werden als den Luftenberg Fischern. Auch wird ausdrücklich angeführt, daß die wenigen ihnen von der Herrschaft gewährten Gaben, wie zum Beispiel »ein trunk und Brod«, nur »aus guetem willen und keiner gerechtigkeit« gegeben werden.

Die Fischordnung vom 24. Juni 1652 legt genau fest, was den Luftenberg Fischern erlaubt beziehungsweise verboten ist. So dürfen sie »nit mehr als zwo taupfln und ain stecken haben«. Die Daubel ist ein heute noch verwendetes quadratisches Senknetz,

das durch zwei sich kreuzende federnde Holzbügel gespannt wird. An einer Stange befestigt, senkt man es in das Wasser, um es nach einer kurzen Zeit schnell wieder zu heben. Die über dem Daubel stehenden Fische werden an das Netz gedrückt und so gefangen. Was unter den angeführten »stecken« zu verstehen ist, kann nur vermutet werden. Aus meiner eigenen Praxis weiß ich, daß wir, um Fische zu den Reusen zu führen, sogenannte »Fachln« bauten, ein Ausdruck, den auch Brachmann (1953/54) anführt. Wir schlugen hölzerne Stangen, sogenannte »Stecken« nebeneinander in gerader Linie so in den Bodengrund eines Gewässers, daß sie ein offenes Dreieck bildeten, das dann mit Reisig verflochten wurde. Vor die schmale Öffnung dieser Fischfalle wurde eine Reuse gesetzt. Es ist natürlich unklar, ob die in der alten Fischordnung genannten »stecken« etwas mit unseren Fachln zu tun haben (Merwald, 1960).

Nach Bartholomä dürfen die Luftenberger Fischer acht »kreuter« legen. Der Ausdruck Kreiter ist mir aus meiner eigenen Fischereipraxis bekannt. Um den Fischen geeignete Unterstände, gleichzeitig aber auch günstige Plätze für ihren Fang zu schaffen, hakten wir früher kleine Bäume und Büsche bei ihren Wurzeln so ein, daß sie – sich senkend – mit ihren Kronen auf das Wasser zu liegen kamen. Das Herstellen dieser Unterstände, die von verschiedenen Fischen gerne angenommen wurden, nannten wir »Kreiter einhaken« (Merwald, 1960). Auch Brachmann führt in seiner Arbeit über die Trauner Fischordnung »gereudter« als »schedlich zeug« an. Nach seinen Ausführungen bezeichnete man mit diesem Ausdruck anscheinend ins Wasser eingebaute Flechtwerke, die vielleicht die Fische zu ausgelegten Reusen führen sollten.

Die in der Luftenberger Fischordnung erwähnte Bezeichnung »schrodt gahrn« ist mir unbekannt. Das Netz mit dem Namen »Satzgarn« hingegen wird auch heute, allerdings aus Kunststoff hergestellt, noch immer verwendet. Nach der Fischordnung vom Jahre 1652 durfte es nicht vor Martini gesetzt werden.

Unklar ist die Bestimmung über das »ausfahren«, das jeder Fischer während der Woche »gebrauchen mag wan er will«. Verboten aber ist es vom Sonnenuntergang am Samstag bis zum Montagmorgen. Wer dieses Gebot übertritt, hat an die Herrschaft zwei Gulden zu bezahlen und muß die Fischer in der Hoftaverne um den gleichen

Betrag freihalten. Was unter »ausfahren« zu verstehen ist, kann kaum eindeutig geklärt werden. Man könnte annehmen, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine zeitliche Beschränkung des Fischfanges, gleichsam um eine Schonzeit, handelt.

Die obenangeführte Strafe hat auch der Fischer zu bezahlen, der keinen Fischknecht oder Buben stellt, der für ihn den Fischfang ausübt, falls er dazu nicht in der Lage ist.

Beim Abfischen von Lacken, »da das wasser gross ist«, als bei Hochwasser, durch »fuersetzen« – wahrscheinlich mit Reusen – sollen immer drei Fischer abwechseln, außer es hätte einer Bedenken, sich beim »aufnehmen des wassers« daran zu beteiligen. Wahrscheinlich erwartete der Außenseiter – und dies mit Recht –, daß ihm »das glick konftig bevorsteht«, und zwar beim Rückgang des Hochwassers. Setzt man dann rechtzeitig Reusen an geeigneten Stellen, so kann man sehr reiche Fänge erwarten.

Die Fischordnung bestimmt ausdrücklich, daß nur den »herrschaft Luftenbergischen unterthanen« das Recht zusteht, für die »tauppln und schaufeln fischereien« Holz aus den Auen zu entnehmen. Was unter »schaufeln fischereien« zu verstehen ist, ist heute – jedenfalls nach meinen Wissen – nicht mehr bekannt. Das den Fischern gewährte Auholz durfte aber keineswegs verhandelt werden und hatte jeder Fischer, der sich gegen dieses Verbot verging, eine Strafe von »sechzig und fünf pfennig« zu gewärtigen. Sollte aber ein Luftenbergischer Untertan einen »auswendigen« beim Holzdiebstahl ertappen, so hatte er ihn sogleich der Herrschaft anzuzeigen. Tat er dies nicht, so hatte er eine gleichhohe Strafe zu bezahlen.

Zu den Pflichten der Fischer gehörte es, alles Strandgut, wie »salz zillen, schiffungen, fischkalter und dergleichen«, der Herrschaft anzuzeigen. Wer einen solchen Fund verheimlichte und wahrscheinlich zu seinem Zweck verwendete, mußte eine Strafe gewärtigen.

Sehr weitgehend sind die Vorschriften betreffend das »eisbrechen«. Unter dieser Bezeichnung ist wohl das vor vierzig, fünfzig Jahren noch übliche Fischen bei starker Vereisung an den Donauufern zu verstehen, das wir »einen Eisbruch machen« nannten. Bei ihm brach man die Eisfläche, die sich bei starkem Frost zwischen dem Donaudamm und einer vorgelagerten Sandbank

gebildet hatte, in großen Stücken ab und schob sie in die Strömung, die sie rasch wegschwemmte. Das bei Beginn dieser oft tagelangen Arbeit gestellte Netz verhinderte die Flucht der eingeschlossenen Fische. Wenn es »ausgenommen« wurde, gab es oft überreiche Beute. Nach der Fischordnung der Lufttenberger mußte beim »eisbrechen« der dritte Teil der »gemeinen« Fische der Herrschaft übergeben werden. »Die edlen Fische als huechen, schaiden, hechte, pärm, schiede, nerfling, ruten, äsch, spreznlinge, kärpfen und all andere« waren zur Gänze abzuliefern. Die Namen einiger der genannten Fische sind heute den Fischern unbekannt geworden. Daher sei angegeben, daß unter »schaiden« Welse und unter »spreznlinge« junge Äschen zu verstehen sind.

Als eine Art Schonzeit könnte die von der Herrschaft Lufttenberg verfügte Beschränkung der Reusenfischerei angesehen werden. Sie bestimmt, daß die Fangkörbe nicht vor Lichtmeß ausgelegt werden dürfen. Dem Übertreter dieser Vorschrift drohte eine alkoholische Strafe, da er »zu wandl der herrschaft Lufttenberg ainen thaler in der hoftaferhn zu vertrünken« hatte.

Zu der im Februar abgehaltenen »fisch raitung«, zur Abrechnung mit der Herrschaft, hatten sich die Fischer nach Lufttenberg zu begeben. Sie mußten der Herrschaft »etlich grosse hauptfisch oder eine zahl andere fisch« verehren, wofür ihnen ein »trunk und brod« gegeben wurde.

Alle diese heute kaum mehr vorstellbaren Gebote und Verbote sind »zu urkund und mehreren glauben« von dem »hoch- und wohlgebohrnen herrn Christofen Ernst von und zu Schallenberg, freiherrn von lufftenberg...« – hier folgt eine überaus lange Aufzählung von Gütern und Titeln – »be-cräftiget und verfertiget worden«. Auch wurde »zu allem überfluss« das große Siegel an der Urkunde befestigt. »Actum Lufftenberg am tag Johanni im sechzechenhundert zweiundfünfzigsten jahr«.

Betrachtet man diese Fischordnung näher, so fällt das Fehlen einiger heute sehr wichtiger und daher gesetzlich festgelegter Vorschriften auf. So enthält sie keinerlei Bestimmungen über Schonzeiten. Als Ansätze zu einer solchen könnte man vielleicht die Verbote, vor Martini ein Satzgarn zu setzen, vor Lichtmeß Reusen zu stellen oder vor Bartholomä »kreuter« zu legen, betrachten. Völlig unbekannt war die uns heute so wichtig erscheinende Bestimmung des Brittel-

maßes. Dafür aber regelten genaue Vorschriften Art und Anzahl der Fangmittel. Von Netzen werden nur zwei Arten angeführt, obgleich noch vor 40, 50 Jahren von den Linzer Fischern als Zugnetz die Segn und als Setznetze neben dem erwähnten Setzgarn auch das Leitergarn sowie das Floßgarn verwendet wurden (Merwald, 1964). Auch fällt auf, daß bei Vergehen gegen die Fischordnung nur Geldstrafen verhängt werden, die einige Mal darin bestanden, daß der Übertreter »zu wandl der herrschaft Lufftenberg« einen bestimmten Betrag in der Hoftaverne zu vertrinken hatte.

Mit Recht erhebt sich wohl die Frage, wie weit die angeführten, oft auf Einzelheiten eingehenden fischereilichen Bestimmungen eingehalten wurden. Fehlte doch damals der Obrigkeit vielfach jede Möglichkeit, ihre Beachtung zu erzwingen. Auch war eine Überwachung durch Aufsichtsorgane, wie sie heute durchgeführt wird, überhaupt unbekannt.

SCHRIFTTUM

- Brachmann, G.: Die älteste Fischereior-dnung von Oberösterreich. Österreichs Fischerei, Heft 11, 12, 1953 und Heft 1/2 1954
- Brachmann, G.: Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Österreich. Österreichs Fischerei, Heft 4/5 und 11 1951 und Heft 5/6 1952
- Merwald, F.: Das Verhalten einiger Fischarten beim Fang mit Netzen. Österreichs Fischerei, Heft 10/1959
- : Der Steyregger Graben und seine Fischwelt. Naturkundliches Jahrbuch der Stadt Linz 1960
- : Die Netze der Donaufischer bei Linz. Naturkundliches Jahrbuch der Stadt Linz, 1964, 283 – 298.
- Scheiber, A. M., 1930: Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich, insbesondere der Traunfischerei, Linz
- Wacha, G.: Fische und Fischhandel im alten Linz. Naturkundliches Jahrbuch der Stadt Linz 1956

Aquakultur
Teichwirtschaft
Sportfischerei
Aquaristik



AQUA-FISCH
Internationale Fachausstellung

Friedrichshafen
Bodensee
18. - 21. April 1985

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [38](#)

Autor(en)/Author(s): Meerwald Friedrich (Fritz)

Artikel/Article: [Die Fischordnung der Herrschaft Luftenberg aus dem Jahre 1652
68-70](#)